



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.2.2014  
COM(2014) 38 final

ANNEX 27

**ANHANG**

**SCHWEDEN**

*zum*

**Korruptionsbekämpfungsbericht der EU**

---

## SCHWEDEN

### 1. EINFÜHRUNG – GRUNDZÜGE UND KONTEXT DER KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

#### *Rahmenbedingungen der Korruptionsbekämpfung*

**Strategische Rahmenbedingungen:** Eine nationale Strategie zur Korruptionsbekämpfung existiert in Schweden nicht, doch wurden von dem Land mehrere Risikobewertungsstudien durchgeführt und verschiedene Berichte zum Thema Korruption vorgelegt. Gegenstand der Bewertungen waren u. a. die Korruptionsrisiken auf Ebene der lokalen Gebietskörperschaften, bei der öffentlichen Auftragsvergabe und bei den staatlichen Behörden.<sup>1</sup> Die unlängst von der schwedischen Regierung eingesetzte Wertekommission (*Värdegrundsdelegationen*)<sup>2</sup> hat den Auftrag, mit ihrer Arbeit eine Kultur der Korruptionsprävention zu fördern, damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die öffentliche Verwaltung bestehen bleibt.

**Rechtliche Rahmenbedingungen:** Schweden verfügt über ein gut entwickeltes System zur Korruptionsbekämpfung, das neben einschlägigen Rechtsvorschriften die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz umfasst. Sämtliche im Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarats<sup>3</sup> und im Zusatzprotokoll<sup>4</sup> genannten Straftatbestände werden vom schwedischen Strafrecht abgedeckt. Im Jahr 2012 trat ein neues Gesetz zur Korruptionsbekämpfung in Kraft, das sich auf ein breiteres Spektrum an Amtsträgern und Privatpersonen erstreckt als die bisherigen Rechtsvorschriften. Mit dem neuen Gesetz wurden auch zwei neue Straftatbestände – der Tatbestand der missbräuchlichen Einflussnahme und der Tatbestand der fahrlässigen Finanzierung von Bestechung – eingeführt.<sup>5</sup> Weitere allgemeine Vorschriften und Verhaltensgrundsätze, u. a. für Interessenkonflikte, sind in verschiedenen Rechtstexten festgelegt, z. B. in der Verfassung, im Verwaltungsgesetz (1986:223) und im Gesetz über die Beschäftigung im öffentlichen Dienst (1994:260). Die schwedische Vereinigung der lokalen Gebietskörperschaften und der Regionen legte im Jahr 2006 Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten und Korruption für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in Kommunen, Provinzen und Regionen vor; diese Leitlinien wurden 2012 aktualisiert.<sup>6</sup> Die sechs in den auf Gesetzen und Rechtsvorschriften beruhenden

- 
- 1 Beispiele für in jüngster Zeit in Schweden durchgeführte Risikobewertungen: Bergh, A. et al. (2013) Allmän nytta eller egen vinning? En ESO-rapport om korruption på svenska. Stockholm: Regeringskansliet, ESO-rapport 2013:2: <http://eso.expertgrupp.se/rappporter/20132-allman-nytta-eller-egen-vinning/>; Riksrevisionen (2013) Statliga myndigheters skydd mot korruption. Stockholm: Riksdagstryckeriet, RiR 2013:2: [http://www.riksrevisionen.se/PageFiles/16836/RiR\\_2013\\_2\\_Anpassad\\_Myndigheters%20korruption.pdf](http://www.riksrevisionen.se/PageFiles/16836/RiR_2013_2_Anpassad_Myndigheters%20korruption.pdf); Statskontoret (2012) Köpta relationer – om korruption i det kommunala Sverige. Stockholm: Statskontoret, 2012:20: <http://www.statskontoret.se/upload/Publikationer/2012/201220.pdf>.
  - 2 <http://www.regeringen.se/sb/d/119/a/213443>
  - 3 Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarats (ETS 173). Schweden hat einen Vorbehalt bezüglich Artikel 17 (Gerichtbarkeit) dieses Übereinkommens geltend gemacht. Group of States against corruption (GRECO) third evaluation round report on Sweden on incriminations (Europarats-Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO), Dritte Evaluierungsrunde – Bericht über Schweden – Strafrechtliche Verfolgung) (2009), S. 3: [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3\(2008\)4\\_Sweden\\_One\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3(2008)4_Sweden_One_EN.pdf).
  - 4 ETS 191.
  - 5 Mit dem Gesetz wurden zwei neue Straftatbestände eingeführt und eine Neueinordnung aller mit Bestechung im Zusammenhang stehenden Straftatbestände in fünf Kategorien innerhalb von Kapitel 10 des schwedischen Strafgesetzbuchs vorgenommen: Bestechlichkeit (§ 5a), Bestechung (§ 5b), schwere Bestechung (§ 5c), missbräuchliche Einflussnahme (§ 5d) und fahrlässige Finanzierung von Bestechung (§ 5e). Der Gesetzentwurf ist abrufbar unter: <http://www.regeringen.se/sb/d/108/a/184838>.
  - 6 Om mutor och jäv. Vägledning för anställda inom kommuner, landsting och regioner. Reviderad 2012-09-01. <http://webbutik.skl.se/bilder/artiklar/pdf/5275.pdf?issuusl=ignore>.

„Gemeinsamen Werten für Beamte“ formulierten Grundprinzipien geben Leitlinien für die Tätigkeit von Einrichtungen und Bediensteten des Staats vor.<sup>7</sup>

**Institutionelle Rahmenbedingungen:** Die öffentliche Verwaltung wird grundsätzlich als effizient und ihr Dienstleistungsangebot für Bürger und Unternehmen als umfassend und hochwertig angesehen. Dass die wahrgenommene oder selbst erfahrene Korruption in Schweden als gering eingeschätzt wird, ist auf die seit langem bestehende Tradition der Offenheit und Transparenz von Gesellschaft und Institutionen und auf den hohen Stellenwert der Rechtsstaatlichkeit zurückzuführen.<sup>8</sup> Die Nationale Einheit für Korruptionsbekämpfung (*Korruptionssenheten*) der Generalstaatsanwaltschaft wurde 2002 auf Empfehlung der Europarats-Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) eingerichtet. Der Tätigkeitsschwerpunkt dieser Dienststelle liegt auf dem Sammeln von Informationen über Korruption und auf der Entwicklung von Methoden zur Korruptionsbekämpfung; hierbei werden sowohl die staatliche als auch die lokale und die regionale Verwaltungsebene abgedeckt. Die Nationale Einheit für Korruptionsbekämpfung berichtete, dass die im Zeitraum von 2003 bis 2009 in 280 Fällen durchgeführten Ermittlungen in 90 Fällen zu Verurteilungen führten.<sup>9</sup> Im Januar 2012 wurde eine für das gesamte Land zuständige Polizeieinheit zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet, die die Nationale Einheit für Korruptionsbekämpfung bei Korruptionsermittlungen, u. a. zu Auslandsbestechung, unterstützt.<sup>10</sup>

### *Meinungsumfragen*

**Wahrnehmungserhebungen:** Bei der Eurobarometer-Umfrage zur Korruption („Special Eurobarometer“) im Jahr 2013 rangiert Schweden unter den Ländern mit der geringsten Korruption in der EU. Laut der Umfrage halten 40 % der befragten Schweden Korruption in ihrem Land für weit verbreitet (EU-Durchschnitt: 76 %), 12 % fühlen sich in ihrem Alltagsleben persönlich von Korruption betroffen (EU-Durchschnitt: 26 %).

**Erfahrung mit Korruption:** Weniger als 1 % der Befragten gaben an, dass jemand innerhalb der letzten zwölf Monate von ihnen Bestechungsgelder verlangt oder erwartet hatte (EU-Durchschnitt: 4 %),<sup>11</sup> hingegen sagten 18 % der Befragten, dass ihnen persönlich jemand bekannt sei, der Bestechungsgelder annehme oder angenommen habe (EU-Durchschnitt: 12 %).

**Unternehmensumfragen:** Laut einer Eurobarometer-Unternehmensumfrage sind 36 % der befragten Führungskräfte von schwedischen Unternehmen<sup>12</sup> der Auffassung, dass Güstlingswirtschaft und Korruption in Schweden den Wettbewerb beeinträchtigen (EU-Durchschnitt: 73 %). 12 % der befragten schwedischen Unternehmen geben an, dass Korruption für sie bei ihrer Geschäftstätigkeit ein Problem darstellt (EU-Durchschnitt:

---

7 Die sechs Grundprinzipien sind: Demokratie; Rechtmäßigkeit; Objektivität, Unparteilichkeit und Gleichbehandlung; freie Meinungsbildung und das Recht auf freie Meinungsäußerung; Respekt sowie Effizienz und Dienstleistungsorientierung. Eine Einführung in englischer Sprache findet sich im Dokument ‘Shared Values for Civil Servants, Government Ethics – a good administrative culture’ (Gemeinsame Werte für Beamte, ethische Grundsätze für den Staatsdienst – eine gute Verwaltungskultur) unter:  
<http://www.his.se/Global/Antalld/Shared%20Values%20for%20Civil%20Servants.pdf>.

8 Bereits seit Beginn des 18. Jahrhunderts gilt in Schweden der allgemeine Grundsatz, dass alle amtlichen Akten und Dokumente von jedermann eingesehen, gedruckt und veröffentlicht werden dürfen. GRECO First Evaluation Round (Erste Evaluierungsrunde), 2000.  
[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round1/GrecoEval1\(2001\)3\\_Sweden\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round1/GrecoEval1(2001)3_Sweden_EN.pdf).

9 GRECO Third Evaluation Round Theme I (Dritte Evaluierungsrunde Thema I).  
[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3\(2008\)4\\_Sweden\\_One\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3(2008)4_Sweden_One_EN.pdf)

10 <http://polisen.se/Om-polisen/Organisation/Specialkompetenser/Korruptionsgruppen/>

11 Special Eurobarometer 397 von 2013.

12 Flash Eurobarometer 374 von 2013.

43 %).<sup>13</sup> In Wettbewerbsfähigkeitsindizes belegt Schweden stets einen der Spitzenplätze, im Europa-2020-Index der Wettbewerbsfähigkeit rangiert das Land unter den EU-Mitgliedstaaten auf Platz 1, und beim globalen Wettbewerbsfähigkeitsindex (Global Competitiveness Index) 2013-2014 nimmt Schweden Rang 6 ein.

Im öffentlichen Auftragswesen halten nach der Eurobarometer-Unternehmensumfrage zur Korruption von 2013<sup>14</sup> 22 % der Befragten Korruption bei der öffentlichen Auftragsvergabe durch nationale Behörden und 33 % bei der öffentlichen Auftragsvergabe durch lokale Behörden für weit verbreitet (EU-Durchschnitt: 56 % bzw. 60 %).

### **Kontext**

**Privater Sektor:** Schweden hat den Rahmenbeschluss 2003/568/JI zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor hinsichtlich der Definition von Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor sowie der Verantwortlichkeit natürlicher und juristischer Personen umgesetzt.<sup>15</sup> Nach Angaben der OECD-Arbeitsgruppe „Bestechung“ unternimmt die schwedische Steuerverwaltung beträchtliche Anstrengungen, um Straftatbestände der Auslandsbestechung aufzudecken und zur Anzeige zu bringen, zudem hat Schweden mehrfach andere Länder bei Ermittlungen in Fällen von Auslandsbestechung unterstützt. Dennoch fordert die OECD Schweden auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechtsvorschriften des Landes zur Bestechungsbekämpfung auf dem Gebiet der Auslandsbestechung durchzusetzen und die schwedische Öffentlichkeit vermehrt für die strafrechtliche Verfolgung von Auslandsbestechung zu sensibilisieren.

**Interessenkonflikt und Offenlegung von Vermögenswerten:** Das Parlamentsgesetz enthält Bestimmungen zu Interessenkonflikten,<sup>16</sup> und seit 2008 sind die Parlamentsabgeordneten verpflichtet, eine Vermögenserklärung abzugeben. Die Abgeordneten entscheiden selbst, ob bei ihnen ein Interessenkonflikt vorliegt und ob sie an bestimmten Sitzungen des Parlaments oder Ausschusssitzungen teilnehmen.<sup>17</sup> Die GRECO hat Bedenken dahingehend geäußert, dass das derzeitige System, das auf die Selbstbeschränkung der Parlamentsabgeordneten setzt, kein ausreichendes Maß an Transparenz gewährleistet. Nach Auffassung der GRECO sollten sich die Abgeordneten in einer öffentlichen Erklärung zu bestehenden und potenziellen Interessenkonflikten äußern, damit die Öffentlichkeit verfolgen kann, wann und wie die Interessen der Abgeordneten den Entscheidungsprozess beeinflussen. Ferner schlug die GRECO vor, das derzeit geltende System für Vermögenserklärungen weiterzuentwickeln und quantitative Angaben über Vermögenswerte, etwa zum ungefähren Wert oder der Zahl von Unternehmensanteilen oder zum Einkommen, aufzunehmen.<sup>18</sup>

**Meldung von Misständen:** Die Rechtsvorschriften, die Beamte im Hinblick auf die Offenlegung von Informationen gegenüber den Medien und den Zugang zu amtlichen

---

13 Flash Eurobarometer 374 von 2013.

14 Flash Eurobarometer 374 von 2013.

15 KOM(2011) 309 endgültig, Zweiter Bericht über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI vom 6. Juni 2011: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0309:FIN:DE:PDF>.

16 Kapitel 2 § 11 des Parlamentsgesetzes schreibt hierzu vor, dass Abgeordnete nicht an Sitzungen des Parlaments teilnehmen dürfen, wenn der Sachverhalt, über den beraten wird, sie selbst oder enge Verwandte persönlich betrifft. In Kapitel 2 § 14 des Parlamentsgesetzes ist festgelegt, dass Abgeordnete nicht an Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen dürfen, wenn der Sachverhalt, über den beraten wird, sie selbst oder enge Verwandte persönlich betrifft. GRECO, Fourth Evaluation Round. Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors (Vierte Evaluierungsrunde. Korruptionsprävention in Bezug auf Parlamentsabgeordnete, Richter und Staatsanwälte). 2013, S. 15: [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4\(2013\)1\\_Sweden\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4(2013)1_Sweden_EN.pdf).

17 GRECO Fourth Evaluation Round. Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors. 2013, S. 15.: [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4\(2013\)1\\_Sweden\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4(2013)1_Sweden_EN.pdf).

18 GRECO Fourth Evaluation Round. Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors. 2013, S. 15.: [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4\(2013\)1\\_Sweden\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4(2013)1_Sweden_EN.pdf).

Dokumenten schützen, sind im Gesetz über die Pressefreiheit und im Gesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung eindeutig festgelegt.<sup>19</sup> Auch ist gesetzlich festgelegt, dass beamtete Hinweisgeber das Recht haben, anonym zu bleiben, und dass sich Behördenvertreter, die versuchen, die Identität eines Hinweisgebers in Erfahrung zu bringen, oder Journalisten, die die Identität eines Hinweisgebers preisgeben, gegebenenfalls strafbar machen.<sup>20</sup> Ein gleichwertiger Schutz existiert im privaten Sektor nicht. Allerdings wurde in einem unlängst vorgelegten offiziellen Bericht der schwedischen Regierung der Vorschlag gemacht, durch neue Rechtsvorschriften den Schutz von Hinweisgebern im privaten Sektor für Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben oder Dienstleistungen erbringen, welche aus öffentlichen Mitteln finanziert werden (u. a. in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Wohlfahrt), zu verbessern.<sup>21</sup> Darüber hinaus wurde ein unabhängiger Sachverständigenausschuss beauftragt zu prüfen, wie ein besserer Schutz von Arbeitnehmern erreicht werden kann, die auf unterschiedliche Formen von Fehlverhalten, Unregelmäßigkeiten oder Straftaten hinweisen, und entsprechende Empfehlungen auszuarbeiten.<sup>22</sup>

**Transparenz der Lobbyarbeit:** Lobbyarbeit ist in Schweden nicht geregelt. Es besteht keine konkrete Pflicht zur Registrierung von Interessenvertretern oder zur Meldung von Kontakten zwischen Amtsträgern und Lobbyisten. Für unrechtmäßige Lobbyarbeit gelten die Rechtsvorschriften über missbräuchliche Einflussnahme.

## 2. UNTERSUCHUNGSSCHWERPUNKTE

### *Parteienfinanzierung*

Die landesweit tätigen politischen Parteien werden in Schweden von Staat und Parlament in beträchtlichem Umfang unterstützt.<sup>23</sup> Durch die öffentliche Finanzierung sind die politischen Parteien in der Lage, ihre politische Arbeit langfristig anzulegen, ohne auf andere Beiträge angewiesen zu sein.<sup>24</sup> Je nach Höhe der finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die sich nach den Wahlergebnissen richtet, sind einzelne der im Parlament vertretenen Parteien in einem Wahljahr bis zu 50 % auf private Unterstützung angewiesen, während sich andere Parteien fast ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanzieren.<sup>25</sup> Um bei der Parteienfinanzierung Transparenz zu schaffen, haben die politischen Parteien auf freiwilliger Basis eine gemeinsame Vereinbarung erarbeitet.<sup>26</sup> Die Vereinbarung sieht unter anderem vor, dass die Parteien ihre Einnahmequellen so transparent wie möglich offenlegen und dass die Wähler ein Recht darauf haben zu erfahren, wie die Parteien und Kandidaten ihre Aktivitäten

---

19 SFS 1949:105 und SFS 1991:1469.

20 Andersson, Staffan (2002). Corruption in Sweden: Exploring Danger Zones and Change (PhD dissertation) (Korruption in Schweden: Untersuchung von Risikobereichen und Veränderung (Dissertation)), Umeå University: Department of Political Science (ISBN 91-7305-265-5).

21 Offizieller Bericht der schwedischen Regierung, SOU 2013:79. Stärkt meddelarskydd för privatanställda i offentlig finansierad verksamhet <http://www.regeringen.se/content/1/c6/22/92/58/66ada80c.pdf>.

22 Kommittédirektiv 2013:16 'Stärkt skydd för arbetstagare som slår larm'  
<http://www.regeringen.se/content/1/c6/20/92/42/967aef41.pdf>.

23 Schätzungen zur Gesamthöhe der öffentlichen Mittel, die den politischen Parteien auf unterschiedlichen Ebenen zur Verfügung gestellt werden, lassen den Schluss zu, dass die Parteien 70 bis 80 % ihrer gesamten Tätigkeit aus öffentlichen Mitteln finanzieren. GRECO Third Evaluation Round, 2009. S. 12:  
[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3\(2008\)4\\_Sweden\\_Two\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3(2008)4_Sweden_Two_EN.pdf).

24 Schätzungen über Gesamthöhe der öffentlichen Mittel, die den politischen Parteien auf unterschiedlichen Ebenen zur Verfügung gestellt werden, lassen den Schluss zu, dass die Parteien 70 bis 80 % ihrer gesamten Tätigkeit aus öffentlichen Mitteln finanzieren. GRECO Third Evaluation Round, 2009. S. 12:  
[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3\(2008\)4\\_Sweden\\_Two\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3(2008)4_Sweden_Two_EN.pdf).

25 GRECO Third Evaluation Round, 2009. S. 12.:  
[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3\(2008\)4\\_Sweden\\_Two\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3(2008)4_Sweden_Two_EN.pdf).

26 Die Parteien sind nicht an diese Vereinbarung gebunden und sie sieht auch kein Instrumentarium, beispielsweise in Form von Sanktionen, vor. GRECO Third Evaluation Round, 2009. S. 12:  
[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3\(2008\)4\\_Sweden\\_Two\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3(2008)4_Sweden_Two_EN.pdf).

und ihren Wahlkampf finanzieren. Ein Verbot anonymer Parteispenden von Privatpersonen oder juristischen Personen ist darin allerdings ebenso wenig vorgesehen wie die Pflicht, die Jahresabschlüsse von Parteien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Vereinbarung haben sich nicht alle im Parlament vertretenen Parteien angeschlossen, und auch die auf Provinzebene und kommunaler Ebene tätigen Parteien sind der Vereinbarung nicht beigetreten.

Nachdem von der GRECO wiederholt Kritik geäußert wurde<sup>27</sup> und auch von einem Sachverständigenausschuss<sup>28</sup> Vorschläge erarbeitet worden waren, legte die schwedische Regierung schließlich 2014 einen Gesetzentwurf vor, der zum Ziel hat, die Finanzierung der Parteien und Einzelkandidaten, die sich an Wahlen zum schwedischen Parlament oder zum Europaparlament beteiligen, transparenter zu gestalten.<sup>29</sup> Nach dem Gesetzentwurf müssen Parteien und Einzelkandidaten jährlich Angaben über ihre Einkünfte offenlegen, die auf der Website des *Kammarkollegiet* veröffentlicht werden.<sup>30</sup> Darüber hinaus sollen die Parteien dazu verpflichtet sein, Spenden, die den Betrag von 2500 EUR übersteigen, zu melden<sup>31</sup> und die Identität des Spenders und die Höhe der Spende anzugeben. Die derzeitige Fassung des Gesetzentwurfs ist in die Kritik geraten, wobei sich diese Kritik vor allem darauf bezieht, dass der Entwurf kein Verbot der Annahme anonymer Spenden vorsieht und auch nicht für die Parteienfinanzierung auf regionaler und kommunaler Ebene gilt. Die Regierung hat angekündigt, dass sich ein eigener parlamentarischer Sachverständigenausschuss mit diesen Aspekten befassen wird.<sup>32</sup> Die Annahme des Gesetzentwurfs im Parlament ist für April 2014 vorgesehen.

### ***Korruption auf lokaler Ebene***

Auf kommunaler Ebene sind in Schweden eine Reihe von Korruptionsfällen im öffentlichen Dienst bekannt geworden, und verschiedene Studien deuten darauf hin, dass die Korruptionsanfälligkeit auf kommunaler Ebene und Provinzebene besonders hoch ist.<sup>33</sup>

Die schwedische Agentur für öffentliche Verwaltung (*Statskontoret*) gab im Jahr 2012 eine Studie zum Thema „Korruption auf Ebene der lokalen Gebietskörperschaften in Schweden“ in

---

27 Bei ihrer dritten Evaluierungsrunde im Jahr 2009 wies die GRECO im Hinblick auf die Parteienfinanzierung darauf hin, dass das schwedische Parteienfinanzierungssystem nicht den in der Empfehlung Rec(2003)4 des Ministerkomitees des Europarats für einheitliche Regeln gegen die Korruption bei der Finanzierung politischer Parteien und von Wahlkämpfen (Recommendation Rec(2003)4 of the Committee of Ministers to member states on common rules against corruption in the funding of political parties and electoral campaigns) festgesetzten Standards entspricht:

[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3\(2008\)4\\_Sweden\\_Two\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3(2008)4_Sweden_Two_EN.pdf).

28 Utredningen om offentlighet för partiers och valkandidaters intäkter SOU 2004:22.

<http://www.regeringen.se/content/1/c6/01/05/55/6bf31419.pdf>.

29 Promemorior Allmänhetens insyn i partiers och valkandidaters finansiering Ds 2013:31 (3. Juni 2013):

<http://www.regeringen.se/content/1/c6/21/86/59/065771ad.pdf>; Lagrådsremiss. Ökad insyn i partiers och valkandidaters finansiering (19. Dezember 2013), abrufbar unter: <http://www.regeringen.se/content/1/c6/23/10/57/f3d6a845.pdf>;

Regeringens proposition 2013/14:70 Ökad insyn i partiers och valkandidaters finansiering (14. Januar 2014), abrufbar unter: <http://www.regeringen.se/sb/d/17854/a/232254>.

30 Regeringens proposition 2013/14:70 Ökad insyn i partiers och valkandidaters finansiering (14. Januar 2014), abrufbar unter: <http://www.regeringen.se/sb/d/17854/a/232254>.

31 Halvt prisbasbelopp SEK 22 200. Regeringens proposition 2013/14:70 Ökad insyn i partiers och valkandidaters finansiering (14. Januar 2014), abrufbar unter: <http://www.regeringen.se/sb/d/17854/a/232254>.

32 Regeringens proposition 2013/14:70 Ökad insyn i partiers och valkandidaters finansiering (14. Januar 2014). S. 36 und S. 55: <http://www.regeringen.se/sb/d/17854/a/232254>.

33 Andersson, S. et al. (2012) Motståndskraft, Oberoende, Integritet – kan det svenska samhället stå emot korruption? Stockholm: Transparency International National Integrity System Sverige:

[http://files.transparency.org/content/download/215/864/file/2011\\_NIS\\_Sweden\\_SV.pdf](http://files.transparency.org/content/download/215/864/file/2011_NIS_Sweden_SV.pdf); Statskontoret (2012) Köpta relationer – om korruption i det kommunala Sverige. Stockholm: Statskontoret, 2012:20

<http://www.statskontoret.se/upload/Publikationer/2012/201220.pdf>; Bergh, A. et al (2013) Allmän nytta eller egen vinning? En ESO-rapport om korruption på svenska. Stockholm: Regeringskansliet, ESO-rapport 2013:2:

<http://eso.expertgrupp.se/rapporter/20132-allman-nytta-eller-egen-vinning/>.

Auftrag.<sup>34</sup> Im Zeitraum 2003-2010 gingen bei der Nationalen Einheit für Korruptionsbekämpfung der schwedischen Staatsanwaltschaft insgesamt 723 Beschwerden ein, davon betrafen 130 mutmaßliche Korruptionsfälle in Kommunen; gegen 24 Bedienstete von Kommunen wurde Anklage erhoben, meist wegen Bestechlichkeit.<sup>35</sup> Die Mehrzahl der aufgedeckten und zur Anzeige gebrachten Korruptionsfälle auf kommunaler Ebene betraf die Bereiche Hoch- und Tiefbau, Gebäude- und Infrastrukturmanagement sowie den Bereich der Sozialfürsorge. Zwar wurden Korruptionsfälle in allen Provinzen angezeigt,<sup>36</sup> doch scheint Korruption vor allem in größeren Städten und in den Vororten der Großstädte verbreitet zu sein.<sup>37</sup>

Die 290 schwedischen Kommunen verwalten einen großen Teil der öffentlichen Mittel, und sie entscheiden im Rahmen der relativ weitreichenden lokalen Selbstverwaltungsbefugnisse selbständig über die Verwendung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel. Seit Beginn der 1990er-Jahre haben die Kommunen in Schweden zunehmend Teile ihrer öffentlichen Tätigkeiten und Dienstleistungen in kommunale Unternehmen und private Unternehmen ausgelagert.<sup>38</sup> Diese Übertragung der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen an kommunale und staatseigene Unternehmen sowie private Unternehmen hatte weitreichende rechtliche Folgen.<sup>39</sup> Mittel, deren Verwaltung und Kontrolle zuvor öffentlichem Recht unterlag, unterliegen jetzt zivilrechtlichen Bestimmungen.<sup>40</sup> Der Grundsatz des freien Zugangs der Öffentlichkeit zu allen Akten und Dokumenten bei Ämtern und Behörden, das Öffentlichkeitsprinzip (*offentlighetsprincipen*), gilt für alle öffentlichen Einrichtungen sowie für staatseigene und kommunale Unternehmen in Schweden, jedoch nicht für private Unternehmen.<sup>41</sup>

Nach geltendem Kommunalrecht<sup>42</sup> muss sich eine Gemeinde oder eine Provinz, die Teile ihrer Geschäftstätigkeit an private Anbieter vergibt, vertraglich zusichern lassen, dass sie Informationen erhält, die der Öffentlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie genaue Einsicht erhält, wie die Geschäfte geführt werden. Zwar nehmen manche Kommunen und Provinzen in ihre Verträge mit privaten Unternehmen Transparenzvorschriften auf, doch ist dies nicht zwingend vorgeschrieben,<sup>43</sup> so dass andere Kommunen hierauf verzichten.<sup>44</sup> Die schwedische

---

34 Statskontoret (2012) Köpta relationer – om korruption i det kommunala Sverige. Stockholm: Statskontoret, 2012:20: <http://www.statskontoret.se/upload/Publikationer/2012/201220.pdf>.

35 Die Gesamtzahl der Beschwerden, die an die Kommunen gerichtet wurden, blieb während dieses Zeitraums relativ konstant. Statskontoret (2012) Köpta relationer – om korruption i det kommunala Sverige. Stockholm: Statskontoret, 2012:20. S. 11. <http://www.statskontoret.se/upload/Publikationer/2012/201220.pdf>.

36 Schwedischer nationaler Rat für die Prävention von Straftaten (BRÅ). Den anmälda korruptionen i Sverige. Struktur, riskfaktorer och motåtgärder. Rapport 2013:15. S. 22.: <http://www.bra.se/bra/publikationer/arkiv/publikationer/2013-07-02-den-anmalda-korruptionen-i-sverige.html>.

37 Statskontoret (2012) Köpta relationer – om korruption i det kommunala Sverige. Stockholm: Statskontoret, 2012:20. S. 11: <http://www.statskontoret.se/upload/Publikationer/2012/201220.pdf>.

38 Statskontoret (2012) Vad händer i den offentliga sektorn. En översikt över utvecklingen 2000-2010. Stockholm: Statskontoret, S. 51: [http://www.statskontoret.se/upload/Publikationer/2012/Offentliga-sektorns-utveckling\\_oversikt\\_2011.pdf](http://www.statskontoret.se/upload/Publikationer/2012/Offentliga-sektorns-utveckling_oversikt_2011.pdf).

39 Offizieller Bericht der Schwedischen Regierung. SOU 2013:53. Privata utförare - kontroll och insyn. S. 98: <http://www.regeringen.se/sb/d/16889/a/220274>.

40 Erlingsson, Gissur Ó., Andreas Bergh und Mats Sjölin (2008). 'Public Corruption in Swedish Municipalities - Trouble Looming on the Horizon?' (Korruption im öffentlichen Dienst in schwedischen Kommunen – dunkle Wolken am Horizont?), Local Government Studies 34 (5): 595-608: <http://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.1080/03003930802413780>.

41 Andersson, S. et al. (2012) Motståndskraft, Oberoende, Integritet – kan det svenska samhället stå emot korruption? Stockholm: Transparency International National Integrity System Sverige. S. 210: [http://files.transparency.org/content/download/215/864/file/2011\\_NIS\\_Sweden\\_SV.pdf..](http://files.transparency.org/content/download/215/864/file/2011_NIS_Sweden_SV.pdf..)

42 Kommunallagen 1991:900, 3 kap. 19a§.

43 Siehe hierzu den offiziellen Bericht der schwedischen Regierung. SOU 2011:43. Offentlig upphandling från eget företag?! – och visa andra frågor (S. 587-588): <http://www.regeringen.se/content/1/c6/16/72/89/8e0351ba.pdf>.

44 Offizieller Bericht der schwedischen Regierung. SOU 2011:43. Offentlig upphandling från eget företag?! – och visa andra frågor (S. 587-588): <http://www.regeringen.se/sb/d/14253/a/167289>.

Regierung hat daher in einem vor kurzem vorgelegten offiziellen Bericht Änderungen des Kommunalgesetzes vorgeschlagen, mit denen Kommunen und Provinzen gesetzlich dazu verpflichtet werden sollen, ausreichende Informationen bereitzustellen, damit die Transparenz gewährleistet ist.<sup>45</sup> Größere Transparenz verringert das Korruptionsrisiko, und die vorgeschlagenen Änderungen könnten, so der offizielle Bericht der schwedischen Regierung, dazu beitragen, Straftaten zu verhindern.

### ***Gute Praxis: Das Öffentlichkeitsprinzip***

*Das Öffentlichkeitsprinzip, d. h. der Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen, ist ein überaus wichtiger, übergreifender Bestandteil der politischen Kultur, Verfassung und Rechtsordnung in Schweden.<sup>46</sup> Diesem Grundsatz zufolge haben die Öffentlichkeit und die Medien – Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen – Anspruch darauf, über die Aktivitäten der Regierung und der Kommunen informiert zu werden. Das Öffentlichkeitsprinzip spielt für die Gewährleistung eines hohen Maßes an Transparenz eine wichtige Rolle und ist daher für die wirksame Korruptionsprävention von entscheidender Bedeutung.*

*Das Öffentlichkeitsprinzip kommt in unterschiedlichen Ausprägungsformen zum Ausdruck. Alle Bürger haben das Recht, bei Ämtern und Behörden Einsicht in alle Akten und Dokumente zu nehmen (Zugang zu amtlichen Dokumenten); Beamte und sonstige Bedienstete des Staates oder der Kommunen haben das Recht, Außenstehenden alles mitzuteilen, was ihnen bekannt ist (Recht auf freie Meinungsäußerung von Beamten und sonstige Bediensteten); Beamte und sonstige Bedienstete des Staates oder der Kommunen haben in der Regel das Recht, Informationen gegenüber Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen zur Veröffentlichung offenzulegen oder selbst Informationen zu veröffentlichen (Recht auf Mitteilung und Veröffentlichung von Informationen); die Öffentlichkeit und die Massenmedien haben das Recht, Gerichtsverhandlungen beizuwohnen (Recht auf Zugang zu Gerichtsverhandlungen); die Öffentlichkeit und die Massenmedien haben das Recht, Sitzungen des schwedischen Parlaments (Riksdag), der Kommunalversammlung, der Provinziallandtage und anderer derartiger Gremien beizuwohnen (Recht auf Zugang zu Sitzungen von Entscheidungsgremien).*

*Einschränkungen dieses Grundsatzes sind im Gesetz eindeutig geregelt. Um eine begrenzte Zahl an wichtigen öffentlichen und privaten Interessen zu schützen, wurden im Gesetz über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und über Geheimhaltung, im Gesetz über die Pressefreiheit und im Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung die Voraussetzungen für die Geheimhaltung von Dokumenten und die Geheimhaltungspflicht festgelegt.<sup>47</sup>*

Dadurch, dass ein Teil der Verantwortlichkeit für öffentliche Dienstleistungen von Behörden auf private Unternehmen verlagert wurde, kommen auch vermehrt öffentliche Vergabeverfahren zur Anwendung. Allerdings sind die Kontrollmechanismen, die dazu dienen, Vettern- und Günstlingswirtschaft im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen

45 Offizieller Bericht der schwedischen Regierung. SOU 2013:53. Privata utförare - kontroll och insyn. S. 243, abrufbar unter: <http://www.regeringen.se/sb/d/16889/a/220274>.

46 Die grundlegenden Vorschriften für den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten finden sich in einem der Verfassungsgesetze – dem Gesetz über die Pressefreiheit. Gesetz über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und über Geheimhaltung, <http://www.government.se/content/1/c6/13/13/97/aa5c1d4c.pdf>.

47 Gesetz über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und über Geheimhaltung, <http://www.government.se/content/1/c6/13/13/97/aa5c1d4c.pdf>.



auf kommunaler Ebene zu verhindern, offenbar vergleichsweise schwach ausgeprägt.<sup>48</sup> Es wird behauptet, dass diese Risiken – u. a. wegen der weniger unabhängigen und weniger wirkungsvollen Rechnungsprüfung auf kommunaler Ebene<sup>49</sup> und der geringeren Aufmerksamkeit der Medien im kommunalen Bereich – im Vergleich zur nationalen Ebene höher sind.<sup>50</sup>

Zudem enthält das schwedische Gesetz über die kommunale Selbstverwaltung bis heute keine spezifischen Bestimmungen, nach denen die Prüfer der Kommunalprüfungsämter Risiken für Korruption und andere Unregelmäßigkeiten ermitteln müssen.<sup>51</sup> Ihre Hauptaufgabe besteht darin zu gewährleisten, dass die internen Überwachungsverfahren zuverlässig sind. Die Vorschriften für die interne Überwachung und Kontrolle sehen keine Vor-Ort-Überprüfungen (z. B. die Inspektion von Renovierungs- und Reparaturarbeiten) vor, durch die sichergestellt wird, dass nur tatsächlich erbrachte Leistungen abgerechnet werden. Der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften sollte ein höherer Stellenwert eingeräumt werden. Die Kontrollen könnten von Prüfern und Sachverständigen des Fachgebiets durchgeführt werden, in das die durchgeführten Arbeiten einzuordnen sind (z. B. Bausachverständige).<sup>52</sup>

### ***Auslandsbestechung***

Schweden weist pro Kopf der Bevölkerung die meisten multinationalen Konzerne auf; die Ausfuhren des Landes gehen zunehmend in die Schwellenländer; die schwedische Volkswirtschaft ist von Ausfuhren abhängig.<sup>53</sup> Diese Sachlage birgt das Risiko der Auslandsbestechung, und insbesondere die wirksame Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften scheint Probleme aufzuwerfen.

Zwar hat Schweden das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung von Bestechung<sup>54</sup> ratifiziert, doch wirft eine im Jahr 2012 von der OECD durchgeführte Evaluierung eine Reihe wichtiger Fragen hinsichtlich der Umsetzung dieses Übereinkommens durch Schweden auf.

---

48 Statskontoret (2012) Köpta relationer – om korruption i det kommunala Sverige. Stockholm: Statskontoret, 2012:20. S. 219-222. <http://www.statskontoret.se/upload/Publikationer/2012/201220.pdf>.

49 Das Kommunalprüfungsamt, die übergeordnete Stelle, die den Auftrag hat, die Tätigkeit der Kommunen zu überprüfen, stand während der letzten zehn Jahre wegen mangelnder Unabhängigkeit in der Kritik. Die Besetzung des Kommunalprüfungsamts erfolgt per Wahl durch die Kommunalversammlung, die Prüfer werden zum Teil nach parteipolitischen Gesichtspunkten ernannt. Die ernannten Prüfer haben den Auftrag, die Tätigkeit der Kommunen zu überprüfen. Die Prüfung beinhaltet damit eine Überprüfung von Mitgliedern der eigenen Partei, was laut einem Bericht der Sachverständigengruppe für Finanzwissenschaft einer der Gründe für die Kritik an der Konstruktion des Systems ist. Bericht der Sachverständigengruppe für Finanzwissenschaft. Revision reviderad – en rapport om en kommunal angelägenhet. 2010:6. <http://eso.expertgrupp.se/rapporter/20106-revisionen-reviderad-en-rapport-om-en-kommunal-angelagenhet/>.

50 Statskontoret (2012) Köpta relationer – om korruption i det kommunala Sverige. Stockholm: Statskontoret, 2012:20. S. 63: <http://www.statskontoret.se/upload/Publikationer/2012/201220.pdf>.

51 Statskontoret (2012) Köpta relationer – om korruption i det kommunala Sverige. Stockholm: Statskontoret, 2012:20: <http://www.statskontoret.se/upload/Publikationer/2012/201220.pdf>.

52 Schwedischer nationaler Rat für die Prävention von Straftaten (*Brottsförebyggande rådet – BRÅ*). Den anmälda korruptionen i Sverige. Struktur, riskfaktorer och motåtgärder. Rapport 2013:15. S. 65: <http://www.bra.se/bra/publikationer/arkiv/publikationer/2013-07-02-den-anmalda-korruptionen-i-sverige.html>.

53 Schweden erwirtschaftet rund die Hälfte seines BIP mit Ausfuhren, der Anteil Schwedens an den Ausfuhren weltweit lag 2011 bei 1,2 %. Exporting corruption? Country enforcement of the OECD anti-bribery convention, progress report 2012 (Ausfuhr von Korruption? Durchsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung von Bestechung in den einzelnen Ländern, Fortschrittsbericht 2012) abrufbar unter: [http://www.transparency.org/whatwedo/pub/exporting\\_corruption\\_country\\_enforcement\\_of\\_the\\_oecd\\_anti\\_bribery\\_convention](http://www.transparency.org/whatwedo/pub/exporting_corruption_country_enforcement_of_the_oecd_anti_bribery_convention).

54 OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions (OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung von Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr) und Recommendation of the Council for Further Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions (Empfehlung des Rates der OECD zur weiteren Bekämpfung von Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr) von 2009.

Konkret geht es dabei darum, dass bislang lediglich in einem einzigen Fall, der die Bestechung ausländischer Amtsträger betraf, strafrechtlich erfolgreich gegen ein Unternehmen vorgegangen wurde,<sup>55</sup> und seit Inkrafttreten des Übereinkommens wurde in Schweden noch nie ein Unternehmen juristisch zur Verantwortung gezogen.<sup>56</sup> Die von der OECD beauftragten Prüfer hielten fest, dass in Anbetracht der zahlreichen Vorwürfe gegen schwedische Unternehmen, über die in den Medien berichtet wurde, der Größe der schwedischen Unternehmen und der Wirtschaftszweige, darunter Verteidigung, Telekommunikation, Bau und Energieversorgung, die geringe Zahl der Fälle auf Probleme im Hinblick auf die Wirksamkeit des strafrechtlichen Rahmens hindeuten könnte, der auf die Bestechung ausländischer Amtsträger anwendbar ist.<sup>57</sup>

Die offenkundige Unzulänglichkeit der Durchsetzung der Rechtsvorschriften gegenüber Unternehmen, die Auslandsbestechung begehen, lässt sich zumindest teilweise den strikten Anforderungen der strafrechtlichen Bestimmungen, in denen die Verantwortlichkeit von Unternehmen für von ausländischen Tochterunternehmen, Joint Ventures, und Vertretern verübte Bestechung festgelegt ist, dem Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit und dem für juristische Personen geltenden niedrigen Sanktionsniveau zuschreiben.<sup>58</sup>

Nach schwedischem Recht muss die Staatsanwaltschaft nachweisen, dass von einer Einzelperson Bestechungsgeld gezahlt wurde, damit die Verantwortlichkeit des Unternehmens festgestellt werden kann.<sup>59</sup> Nach Auffassung der OECD hat die Tatsache, dass das schwedische Recht den Schwerpunkt weniger auf das Unternehmen, als vielmehr auf die einzelne Person legt, in mehreren Fällen dazu geführt, dass die Ermittlungen eingestellt wurden. Beispielsweise entließ ein schwedisches Bauunternehmen nach einer eigenen internen Untersuchung mehrere Führungskräfte im Ausland, weil deren Verhalten „nicht den Transparenzstandards des Unternehmens entsprach“. <sup>60</sup> Obwohl ein in schwedischem Eigentum stehendes Unternehmen im Ausland in den Fall verwickelt war, stellten die schwedischen Behörden die Ermittlungen ein, weil es sich bei den mutmaßlichen Tätern nicht um schwedische Staatsbürger handelte. Die schwedischen Behörden gelangten zu dem Schluss, dass es sich bei dem mutmaßlichen Fehlverhalten um einen Fall von „Inlandsbestechung“ handelte, daher wurde die Ermittlung mangels Zuständigkeit wegen der Staatsangehörigkeit der Täter eingestellt. Wenn also ein schwedisches Unternehmen mittels nichtschwedisches Staatsangehöriger über Dritte oder eine separate juristische Person

---

55 Im Jahr 2004 wurden zwei schwedische Staatsangehörige wegen der Bestechung von Amtsträgern der Weltbank zur Erlangung von Beratungsverträgen für von der Weltbank finanzierte Projekte verurteilt. Der Fall wurde den schwedischen Behörden von der Weltbank nach deren eigener Untersuchung gemeldet.

56 Ein Bezirksgericht befand zwei schwedische Staatsbürger, ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung eines Tochterunternehmens eines Baumaschinenherstellers, der Verletzung internationaler Sanktionen für schuldig, nachdem diese Vertretern des irakischen Regimes im Zusammenhang mit dem Programm „Öl für Lebensmittel“ im Irak Schmiergelder angeboten hatten.

57 OECD (2012) Phase 3 Report on Implementing the OECD Anti-Bribery Convention in Sweden (Phase 3 – Bericht über die Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung in Schweden): OECD, S. 10: <http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/Swedenphase3reportEN.pdf>.

58 Anhang I (Annex I) der Empfehlung von 2009 sieht vor, dass die Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht auf Fälle beschränkt sein sollte, in denen die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die die Straftat begangen haben, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt werden. Ferner wird in Anhang I gefordert, dass juristische Personen ihre Verantwortlichkeit nicht dadurch umgehen können, dass sie Mittelspersonen, einschließlich verwandter Personen, einschalten, um ausländischen Amtsträgern in ihrem Namen Bestechungsgelder anzubieten, zu versprechen oder zukommen zu lassen. OECD (2012) Phase 3 Report on Implementing the OECD Anti-Bribery Convention in Sweden. Paris: OECD, S. 16. <http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/Swedenphase3reportEN.pdf>.

59 Nach schwedischem Recht ist es nicht möglich, die (Bestechungs-)Absicht mehrerer Einzelpersonen innerhalb eines Unternehmens zu kumulieren, um einen Vorsatz (*mens rea* – die Absicht oder das Wissen um ein Fehlverhalten) des Unternehmens festzustellen. OECD (2012) Phase 3 Report on Implementing the OECD Anti-Bribery Convention in Sweden. Paris: OECD, S. 18: <http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/Swedenphase3reportEN.pdf>.

60 OECD (2012) Phase 3 Report on Implementing the OECD Anti-Bribery Convention in Sweden. Paris: OECD, <http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/Swedenphase3reportEN.pdf>.

Bestechungsgelder zahlt, dann kann gegen dieses schwedische Unternehmen in der Praxis durch die schwedischen Behörden keine Geldbuße verhängt werden.<sup>61</sup> Nach Angaben der schwedischen Behörden geht ab 2012 der neu eingeführte Straftatbestand der „fahrlässigen Finanzierung von Bestechung“ auf die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Mittelspersonen ein. Damit der Straftatbestand der fahrlässigen Finanzierung von Bestechung anwendbar ist, muss die Bestechung allerdings von einer Person begangen werden, die ein schwedisches Unternehmen vertritt, sodass in der Praxis ausländische Tochterunternehmen ausgenommen sein könnten.<sup>62</sup>

Die Höhe der strafrechtlichen Sanktionen bei Fällen von Auslandsbestechung gibt Anlass zur Besorgnis. 2005 hob Schweden die Höhe der Geldbußen an, die bei Auslandsbestechung gegen juristische Personen verhängt werden können. Derzeit belaufen sich die Geldbußen, die gegen juristische Personen verhängt werden können, auf Beträge zwischen 5000 SEK und 10 Mio. SEK (1,1 Mio. EUR). Der Ansehensverlust, mit dem Korruptionsvorwürfe gegen Unternehmen in der schwedischen Gesellschaft verbunden sind, kann gegebenenfalls eine starke abschreckende Wirkung haben. Allerdings ist in Anbetracht der Größe und Bedeutung schwedischer multinationaler Konzerne in der internationalen Wirtschaft die höchstmögliche Geldbuße möglicherweise nicht „wirksam, angemessen und abschreckend“.<sup>63</sup>

Darüber hinaus ist nach schwedischem Recht die beiderseitige Strafbarkeit Voraussetzung für die mit der Staatsangehörigkeit begründete Gerichtsbarkeit,<sup>64</sup> wobei dies die Notwendigkeit der Informationsbeschaffung im Wege der gegenseitigen Rechtshilfe einschließt. Das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit bedeutet, dass der betreffende Straftatbestand sowohl nach dem Gesetz des Landes, in dem die Straftat mutmaßlich begangen wurde, als auch nach schwedischem Recht strafbar sein muss. Damit die Gefahr verringert wird, dass die schwedische Staatsanwaltschaft allein aus Gründen der gerichtlichen Zuständigkeit nicht gegen schwedische Unternehmen vorgehen kann, die im Ausland Bestechungsstraftaten begangen haben, sollte die Bestimmung über die beiderseitige Strafbarkeit überprüft werden.<sup>65</sup>

### 3. AUSBLICK

Schweden zählt zu den Ländern mit der geringsten Korruption in der EU. Das Land verfolgt einen ambitionierten Ansatz zur Korruptionsbekämpfung, und in den letzten Jahren wurden mehrere einschlägige Initiativen ergriffen. In einigen wenigen Bereichen bestehen allerdings weiterhin Bedenken, u. a. im Hinblick auf die Korruptionsrisiken auf lokaler Ebene und auf die Lücken in den Rechtsvorschriften über die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung schwedischer Unternehmen wegen Auslandsbestechung.

---

61 Seit 2005 wurden gegen juristische Personen mit Sitz in Schweden keine Geldbußen wegen Auslandsbestechung verhängt. OECD (2012) Phase 3 Report on Implementing the OECD Anti-Bribery Convention in Sweden. Paris: OECD, S. 17: <http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/Swedenphase3reportEN.pdf>.

62 Phase 3 Report on Implementing the OECD Anti-Bribery Convention in Sweden. Paris: OECD, S. 19: <http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/Swedenphase3reportEN.pdf>.

63 Phase 3 Report on Implementing the OECD Anti-Bribery Convention in Sweden. Paris: OECD, S. 21.: <http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/Swedenphase3reportEN.pdf>.

64 Die beiderseitige Strafbarkeit muss bei allen im Strafgesetzbuch genannten Straftaten gegeben sein, damit die durch die Staatsangehörigkeit begründete Gerichtsbarkeit zum Tragen kommt; Ausnahmen gelten für bestimmte Straftatbestände wie Entführung, Sabotage im See- oder Luftverkehr, gegen Flughäfen gerichtete Sabotage, Verstöße gegen das Völkerrecht, illegaler Handel mit Chemiewaffen, illegaler Handel mit Minen oder die falsche oder fahrlässige Aussage vor einem internationalen Gericht. Phase 3 Report on Implementing the OECD Anti-Bribery Convention in Sweden. Paris: OECD, S. 25.: <http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/Swedenphase3reportEN.pdf>.

65 Exporting Corruption? Country enforcement of the OECD anti-bribery convention, progress report 2012: [http://www.transparency.org/whatwedo/pub/exporting\\_corruption\\_country\\_enforcement\\_of\\_the\\_oecd\\_anti\\_bribery\\_convention](http://www.transparency.org/whatwedo/pub/exporting_corruption_country_enforcement_of_the_oecd_anti_bribery_convention).

In Bezug auf folgende Aspekte bedarf es weiterer Anstrengungen:

- Weitere Verbesserung der Transparenz der **Parteienfinanzierung** und der Finanzierung von Einzelkandidaten entsprechend den Empfehlungen der GRECO; die Verhängung eines allgemeinen Verbots von Spenden, bei denen die Identität des Spenders der Partei oder dem Kandidaten nicht bekannt ist, und die Ausweitung des Anwendungsbereichs der betreffenden Rechtsvorschriften auf die regionale und die lokale Ebene sollten ins Auge gefasst werden.
- **Kommunen und Provinzen** sollten dazu verpflichtet werden, bei Verträgen der öffentlichen Hand mit privaten Unternehmen ein ausreichendes Maß an Transparenz sicherzustellen. Die Unabhängigkeit der Kommunalprüfungsämter, die die Geschäftstätigkeit der Kommunen überprüfen, sollte sichergestellt werden, und der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf lokaler Ebene sollte ein höherer Stellenwert eingeräumt werden.
- Es sollte dafür gesorgt werden, dass juristische Personen für Fälle von **Auslandsbestechung** verantwortlich gemacht werden, wenn die Straftat von Mitarbeitern, Mittelspersonen, Tochterunternehmen oder Dritten, einschließlich nichtschwedischen Staatsangehörigen, begangen wird. Die Höhe der Geldbußen für Kapitalgesellschaften und andere juristische Personen sollte angehoben werden. Eine Überprüfung der Vorschrift der beidseitigen Strafbarkeit sollte in Betracht gezogen werden.